



Beitrags- und Gebührenordnung

der Politischen Gemeinde

TOBEL

TÄGERSCHEN

Beitrags- und Gebührenreglement der Politische Gemeinde Tobel-Tägerschen

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	Seite 4
B. Erschliessungsbeiträge	Seite 6
C. Anschlussgebühren	Seite 8
D. Wiederkehrende Gebühren	Seite 9
E. Ersatzabgaben	Seite 9
F. Baupolizeiliche Gebühren	Seite 10
G. Weitere Angaben	Seite 10
H. Schlussbestimmungen	Seite 11

Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung

A. Anschlussgebühren Wohnbauten	Seite 12
B. Anschlussgebühren Gewerbe- und Industrie- betriebe, öffentliche Bauten und Landwirtschafts- betriebe	Seite 12
C. Baubewilligungsgebühren	Seite 13
D. Fälligkeit	Seite 13

Gestützt auf die §§ 47 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 1. April 1996 sowie des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz (EG GSchG) erlässt die Politische Gemeinde Tobel-Tägerschen die nachfolgende

Beitrags- und Gebührenordnung

A. Allgemeines

Grundsatz	<p>Art. 1.1 Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.</p> <p>Art. 1.2 Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der Gemeinde bzw. den beauftragten selbständigen Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.</p>
Begriff der Erschliessungsanlagen	<p>Art. 2.1 Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Reglements sind Strassen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, Parkplätze, verkehrsberuhigende Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie und Gas, öffentliche Beleuchtung sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.</p> <p>Art. 2.2 Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.</p>
Begriff der Anlagekosten	<p>Art. 3 Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von § 24 PBG, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzentschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.</p>
Sicherstellung und Verzinsung	<p>Art. 4.1 Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.</p> <p>Art. 4.2 Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.</p> <p>Art. 4.3 Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.</p>

Stundung	<p>Art. 5.1 Auf begründetes Gesuch kann die Gemeindebehörde Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen.</p> <p>Art. 5.2 Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.</p> <p>Art. 5.3 Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung der Gemeindebehörde im Grundbuch angemerkt werden. Der Zinsfuss richtet sich nach PBG § 49 Absatz 3.</p>
Sonderregelung	<p>Art. 6 Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen und nach Rücksprache mit den betroffenen zuständigen Körperschaften abweichende Verfügungen.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 7.1 Die Gemeinde kann die Ver- und Entsorgung an auf dem Gemeindegebiet tätigen Körperschaften (Korporationen) und Werke übertragen, soweit diese die notwendigen rechtlichen, organisatorisch und finanziellen Voraussetzungen aufweisen. Der Gemeinderat ist befugt, mit diesen Körperschaften eine vertragliche Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten abzuschliessen.</p> <p>Art. 7.2 Im Rahmen dieser Regelung können die Körperschaften und Werke ermächtigt werden, die in ihrem Versorgungsbereich vom Gemeinderat veranlagten Erschliessungsbeiträge und Gebühren direkt in Rechnung zu stellen und zu beziehen. Ebenso können die Körperschaften und Werke ermächtigt werden, die Mengenpreise (Tarif) in ihrem Versorgungsgebiet selbständig zu regeln.</p> <p>Art. 7.3 Der Gemeinderat kann nach vorheriger Anhörung der Körperschaften und Werke Richtlinien zur Tarifgestaltung erlassen. Mit den Richtlinien soll sichergestellt werden, dass die Verbrauchspreise unter nachhaltiger Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Erfordernisse festgelegt werden. Gleichzeitig soll eine weitgehende Harmonisierung der Tarife auf dem Gebiet der ganzen Gemeinde angestrebt werden.</p> <p>Art. 7.4 Die Beziehungen zwischen den Korporationen und den Leistungsbezügern sind in einem Reglement festzulegen.</p> <p>Art. 7.5 Die Veranlagung von Beiträgen und einmaligen Anschlussgebühren erfolgt durch den Gemeinderat.</p> <p>Art. 7.6 Die Rechnungsstellung für wiederkehrende Gebühren und Tarife erfolgt durch den Gemeinderat oder die beauftragten Werke bez. Korporationen.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 8 Gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departementes unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.</p>

B. Erschliessungsbeiträge

Grundsatz der Beitragspflicht

Art. 9.1

Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen.

Art. 9.2

Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils verlegt.

Art. 9.3

Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.

Art. 9.4

Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan.

Art. 9.5

Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die dreifache anrechenbare Bruttogeschossfläche als massgeblich.

Bemessungsgrundsätze

Art. 10.1

Der Gemeinderat verlegt die Anlagekosten der Erschliessungsanlage auf die beitragspflichtigen Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils (prozentuale Kostenüberwälzung gemäss § 53 PBG).

Art. 10.2

Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern gemeinsam zu tragende Gesamtbeitrag wird auf die Grundeigentümer im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt.

Art. 10.3

Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

Anteil der Gemeinde

Art. 11.1

Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragende Kostenanteil beträgt (in % der massgebenden Kosten):

- 100 % für Gestaltungspläne
- 100 % für Erschliessungsstrassen und -wege
- 70 % für Sammelstrassen
- 50 % für Hauptverkehrs- und Staatsstrassen
- 100 % für alle übrigen Erschliessungsanlagen

Art. 11.2

Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendeplätze sowie verkehrsberuhigende Massnahmen gelten die selben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.

	<p>Art. 11.3 Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Gemeinderat die Ansätze fest.</p>
Massgebende Kosten	<p>Art. 12.1 Als massgebende Kosten gelten die, der Gemeinde verbleibenden, in Art. 4 genannten Anlagekosten.</p> <p>Art. 12.2 Bei Staatsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebliche Kosten.</p> <p>Art. 12.3 Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon in erheblichem Ausmass einem Benutzerkreis ausserhalb des Erschliessungsperrimeters, ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Kosten angemessen zu berücksichtigen.</p>
Massgebliche Grundstücksfläche	<p>Art. 13.1 Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.</p> <p>Art. 13.2 Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften (Ausnützungsziffern), so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen.</p>
Erschliessung von mehreren Seiten	<p>Art. 14.1 Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.</p> <p>Art. 14.2 Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.</p>
Schuldner/Fälligkeit der Beiträge	<p>Art. 15.1 Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.</p> <p>Art. 15.2 Die Beiträge werden mit der Fertigstellung des Bauwerkes und mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.</p> <p>Art. 15.3 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.</p>
Verfahren, Rechtsmittel	<p>Art. 16.1 Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden, b) das Verzeichnis der Eigentümer, c) die prozentuale Ueberwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer,

- d) die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartende Beiträge.

Art. 16.2

Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.

Art. 16.3

Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Ueberwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat Einsprache erheben.

Art. 16.4

Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.

Art. 16.5

Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen beim Gemeinderat zu erheben.

C. Anschlussgebühren

Art. 17

Gegenstand

Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen und der zugehörigen zentralen Anlagen.

Art. 18.1

Gebührenpflicht, Schuldner

Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.

Art. 18.2

Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften. Bei einer Reduktion der nachgefragten Leistung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.

Art. 18.3

Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern die Baueingabe für den Wiederaufbau bzw. Neubau innert 5 Jahren seit der Zerstörung erfolgt.

Art. 19

Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhen

Die Berechnungsart und die Bemessungsgrundlagen sowie die Ansätze der einmaligen Anschlussgebühren sind im Anhang festgelegt.

Art. 20

Fälligkeit

Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

D. Wiederkehrende Gebühren

Gegenstand	<p>Art. 21 Wiederkehrende Gebühren sind die von den Grundeigentümern zu leistenden Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Erweiterung, Betrieb und Unterhalt von Werken und Anlagen zu decken haben. Sie dienen ebenso der Finanzierung des Baus von Kanalisationen und zentralen Abwasserreinigungsanlagen, soweit keine Erschliessungsbeiträge nach Planungs- und Baugesetz zu erheben sind.</p>
Schuldner Gebührenpflicht	<p>Art. 22.1 Die Voraussetzung zur Erhebung derartiger Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen bez. Kanalisationen.</p> <p>Art. 22.2 Schuldner der Benützungsgebühren ist grundsätzlich der Grund- bzw. der Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden, für Elektrizitätsgebühren in der Regel direkt der Bezüger.</p>
Bemessungsgrundlagen Gebührenhöhe	<p>Art. 23.1 Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.</p> <p>Art. 23.2 Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis (Tarif). Die Höhe der wiederkehrenden Gebühr ist in der Tarifordnung festgelegt.</p> <p>Art. 23.3 Als Abgeltung für gemeindeeigene Entwässerungsanlagen wie z.B. Strassen etc. kann die Gemeinde bis maximal 5 % der jährlichen Betriebskosten durch allgemeine Mittel decken.</p>
Fälligkeit	<p>Art. 24.1 Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden. Die wiederkehrenden Gebühren für den Strombezug werden vierteljährlich erhoben.</p> <p>Art. 24.2 Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.</p>

E. Ersatzabgaben

Grundsatz	<p>Art. 25 Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Spiel- oder Autoabstellplätzen gemäss den §§ 71 und 73 PBG nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben zu entrichten.</p>
Höhe der Abgaben, Verwendung	<p>Art. 26.1 Die Höhe der Ersatzabgaben ist im Anhang festgelegt.</p> <p>Art. 26.2 Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Erstellung von öffentlichen Spiel- bzw. Autoabstellplätzen zu verwenden. Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben entsteht jedoch kein Anspruch des Grundeigentümers auf die Erstellung einer direkt seinem Grundstück dienenden öffentlichen Anlage.</p>

Rückerstattung der Ersatzabgaben **Art. 27.1**
Geleistete Ersatzabgaben werden ohne Zins zurückerstattet, soweit die Parkplatz- oder Spielplatzherstellungspflicht innert 10 Jahren ab Veranlagungsfrist eingereicht wird.

Art. 27.2
Die Rückerstattung der geleisteten Abgaben verringert sich dabei nach Ablauf von 5 Jahren jährlich jeweils um 10 %.

Verfahren, Fälligkeit **Art. 28**
Die Ersatzabgaben werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und werden 30 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

F. Baupolizeiliche Gebühren

Gegenstand **Art. 29**
Der Gemeinderat erhebt für die Durchführung des Bewilligungsverfahrens und die erforderlichen Baukontrollen baupolizeiliche Gebühren.

Schuldner der baupolizeilichen Gebühren **Art. 30**
Schuldner der baupolizeilichen Gebühren ist der Bauherr der zu bewilligenden Baute oder Anlage.

Gebührenbemessung **Art. 31**
Je nach Art und Grösse der Bauten und Anlagen werden die folgenden Gebühren erhoben:

Art. 31.1
Bauanfragen, Vorentscheide
bis 60 % der Gebühren (Baukontrollen entfallen)

Art. 31.2
Bewilligungen
1 In den nachfolgenden Gebühren sind nicht enthalten:
a) Strassenpolizeiliche Verfügung
b) Gebühren kantonaler Amtsstellen (Amt für Raumplanung, Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Tiefbauamt, Denkmalpflege, Zivilschutz, usw.)
c) Feuerschutzbewilligung
d) Einschneiden des Schnurgerüsts durch den Geometer und Nachführen des Katasters
e) Einholen von Experten (Lärmschutz- und energietechnische Nachweise, UVP, usw.) und deren Kontrolle
2 Die Höhe der Bewilligungsgebühren der Gemeinde sind im Anhang geregelt.

G. Weitere Abgaben

Verwaltungsgebühren **Art. 32**
Die Gemeinde erhebt für besondere Leistungen der Verwaltung, z.B. das Ausstellen von Pässen und Identitätskarten, von Zeugnissen und Bestätigungen, von Beglaubigungen, von Protokollauszügen, für das Erteilen von schriftlichen Auskünften usw. einmalige Gebühren. Der Gemeinderat regelt die Gebühren in einer Tarifordnung. Die Tarife sind so anzusetzen, dass sie die Unkosten decken.

Feuerwehersatzabgabe **Art. 33**
Die Feuerwehpflicht wird durch die Leistung des Feuerwehrdienstes oder die Bezahlung einer Feuerwehersatzabgabe erfüllt. Deren Höhe richtet sich nach dem kantonalen Feuerschutzgesetz und ist im Feuerschutzreglement

der Gemeinde festgelegt.

Art. 34
Hundesteuer Die Hundesteuer ist im kantonalen Gesetz über das Halten von Hunden geregelt. Der Grosse Rat kann die Hundesteuer der Geldwert- und Kostenentwicklung anpassen. Der Gemeinderat kann sie um höchstens 25 Prozent anheben. Ausnahmen sind im kantonalen Gesetz und der dazu gehörenden Verordnung geregelt.

H. Schlussbestimmungen

Art. 35
Inkrafttreten Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Art. 36
Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen über Beiträge und Gebühren.

Art. 37
Reglementsänderung Die Gemeindeversammlung kann jederzeit mit dem absoluten Mehr der Stimmenden Änderungen dieses Reglements beschliessen.

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Tobeltägerschen beschlossen am 30. Oktober 2001.

.....
Roland Kuttruff
Gemeindeammann

.....
Walter Vogel
Gemeindeschreiber

Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung

A. Anschlussgebühren Wohnbauten

1. Wasserversorgung
 - a) Für jede angeschlossene Liegenschaft wird pro Anschlussleitung eine Grundgebühr von Fr. 3'000.– erhoben.
Pro jede Wohnung bis 4 ½-Zimmer Fr. 500.– .
Für jeden weiteren Schlaf- und Wohnraum Fr. 300.– .
2. Elektrizitätsversorgung
 - a) Pro Wohneinheit wird eine Grundgebühr von Fr. 3'000.– erhoben.
Pro jede Wohnung bis 4 ½-Zimmer Fr. 500.– .
Für jeden weiteren Schlaf- und Wohnraum Fr. 300.– .
 - b) Für den Anschluss von Saunaheizungen, Elektroheizungen usw. wird eine zusätzliche Gebühr von Fr. 100.– pro KW Anschlussleistung erhoben.
 - c) Bei Reihenhäusern zählt jede Einheit als Anschlussobjekt.
3. Kanalisation
Die Anschlussgebühr ist abhängig von der Abwasserfracht und wird wie folgt berechnet:

**Grundgebühr: Fr. 4'000.-- bis und mit 4 Einwohnergleichwerten
Fr. 800.-- für jeden zusätzlichen Einwohnergleichwert**

Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Richtlinien des VSA/FES. Die Richtwerte gemäss Anhang sollten mit dem Vermerk "zur Zeit Gültige Werte" versehen werden.

Das separate Ableiten oder versickern von Dach- und evtl. Platzwasser kann durch Multiplizieren mit einem entsprechenden Abschlagsfaktor berücksichtigt werden. Es gelten die Abschlagsfaktoren gemäss Richtlinien des VSA/FES.

B. Anschlussgebühren Gewerbe- und Industriebetriebe, öffentliche Bauten und Landwirtschaftsbetriebe

Für Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe sowie öffentliche Bauten (inklusive Mischbauten) werden die Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der Werkbelastung wie folgt erhoben:

1. Wasser

pro Anschlussobjekt bis 5 m ³ Zählergrösse	4'000.–
pro zusätzlichem m ³ Zählergrösse	1'000.–
Zuschlag für An- und Erweiterungsbauten bei gleichem Anschluss: pro 10 m ² Bruttogeschossfläche	80.–
2. Elektrizität

pro Anschluss	3'000.–
Anschlussgebühr pro Ampère Absicherung	80.–/Ampère
Nacherhebung für die Erweiterung bestehender Bauten:	
Anschlussgebühr pro Ampère Absicherung	80.–/Ampère
Bauten mit 16 KVolt Zuleitung:	
installierte Trafoleistung	70.–/pro KVA
Elektroheizungen, Saunas usw.:	
1 - 10 KW	100.–/KW
ab 11 KW	150.–/KW

